

SATZUNG

in der Stadt Wiehl

über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW)
für straßenbauliche Maßnahmen

vom 6.11.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in der Sitzung am 5.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen
 - b) Gehwegen
 - c) kombinierte Rad-/Gehwege
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen
 - h) unselbständige Grünanlagen
 - i) Mischflächen

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	im übrigen	
	m	m	vH

1. Anliegerstraße				
a) Fahrbahn		8,50	5,50	70
b) Radweg		je 2,40	je 2,40	70
c) Parkstreifen		je 5,00	je 5,00	80
d) Gehweg		je 2,50	je 2,50	80
e) Beleuchtung		entf.	entf.	70
f) Straßenentwässerung		entf.	entf.	70
g) unselbständige Grünanl.		je 2,00	je 2,00	60

2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50	6,50	50
b) Radweg		je 2,40	je 2,40	50
c) Parkstreifen		je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg		je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung		entf.	entf.	50
f) Straßenentwässerung		entf.	entf.	50
g) unselbständige Grünanl.		je 2,00	je 2,00	60
h) komb.Rad-/Gehweg		je 3,00	je 3,00	60

3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50	8,50	30
b) Radweg		je 2,40	je 2,40	30
c) Parkstreifen		je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg		je 2,50	je 2,50	70
e) Beleuchtung		entf.	entf.	30
f) Straßenentwässerung		entf.	entf.	30
g) unselbständige Grünanl.		je 2,00	je 2,00	60
h) komb.Rad-/Gehwege		je 3,00	je 3,00	50

4. Hauptgeschäftsstraßen				
a) Fahrbahn		7,50	7,50	60
b) Radweg		je 2,40	je 2,40	60
c) Parkstreifen		je 5,00	je 5,00	70
d) Gehweg		je 6,00	je 6,00	70
e) Beleuchtung		entf.	entf.	60
f) Straßenentwässerung		entf.	entf.	60
g) unselbständige Grünanl.		je 2,00	je 2,00	60

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen, mindestens jedoch ist eine anrechenbare Breite von 4,0 m zugrunde zu legen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Abs. 3 u. 5 nicht erfasst sind (z.B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche).

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art (Gewerbezuschlag) und Maß (Geschosszuschlag) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält

a) bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der bei tragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.

Überschreitet in den Fällen der Ziffern 1. und 2. die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung den Abstand von 40 m, so ergibt sich die Fläche aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) vervielfacht

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit 1,0

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit 1,25

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit mit 1,5

d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit mit 1,75

e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit mit 2,0

f) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder,

Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Kirchen-
grundstücke oder private Grünanlagen) mit 0,5

g) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich
genutzt werden können mit 0,5

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt
sich die zulässige Zahl der Geschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Voll-
geschosse

b) Sind nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen festgesetzt, so gilt als
Vollgeschosszahl

aa) in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die

höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75 wobei Bruchzahlen auf volle
Zahlen auf- oder abgerundet werden

bb) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl
bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen
auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

c) Ist sowohl die Baumassenzahl als auch die Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt die
Gebäudehöhe

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden
oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die
zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten
werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder
für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Bau-
massenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschos-
se wie folgt:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Voll-
geschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den
Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich
genutzt werden können, wird ein Vollgeschosß zugrundegelegt

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Kombiniertes Rad-/Gehweg
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbständige Grünanlagen.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahmen gem. § 7.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur

Zahlung fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 12 Regelung für Härtefälle

Die Stadt kann im Einzelfall den Straßenbaubeitrag herabsetzen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Für alle Maßnahmen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen worden sind, wird die Höhe der jeweils zu erhebenden Beiträge und evtl. Vorausleistungen aus Gründen des Vertrauensschutzes auf die Beträge begrenzt, die sich aus der Satzung der Stadt Wiehl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.10.1990 ergeben würden.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Maßnahmen handelt es sich um:

- a) Erneuerung der Anliegerstraße Gemarkung Wiehl Flur 86 Parz. Ta. 117 in Zaun
- b) Erneuerung der Anliegerstraße Gemarkung Wiehl Flur 86 Parz. 105 in Zaun
- c) Erneuerung der Ennenfeldstraße in Wiehl

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wiehl über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.10.1990 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.